



**WARBURG INVEST  
KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH  
Hamburg**

**Änderung der Besonderen Anlagebedingungen mit  
Änderung der Kostenklausel des OGAW-Sondervermögens**

**Warburg - Pax - Nachhaltig - Ertrag - Fonds ATK R  
(ISIN DE000A2DJU04 // WKN A2DJU0)**

**Warburg - Pax - Nachhaltig - Ertrag - Fonds ATK I  
(ISIN DE000A2DJU12 // WKN A2DJU1)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die WARBURG INVEST KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH, Hamburg („Gesellschaft“) teilt mit, dass bei dem oben genannten OGAW-Sondervermögen die Besonderen Anlagebedingungen („BABen“) geändert werden.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) hat die Änderungen der BABen für das oben genannte OGAW-Sondervermögen am 25. Juli 2019 genehmigt. Die Änderungen umfassen im Einzelnen folgende Punkte:

**1. Emittentenliste**

Es erfolgt eine Anpassung der Emittentenliste für den Erwerb von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten über 35 Prozent des Wertes des Fonds in Bezug auf den bevorstehenden Austritt Großbritanniens aus der Europäischen Union (§ 2 Absatz 4 BABen);

**2. Kostenklausel**

Der § 7 Kosten wird an die neue BaFin-Musterkostenklausel angepasst:

- Zukünftig kann die Gesellschaft keine Vergütung für die Durchsetzung gerichtlich oder außergerichtlich streitiger Ansprüche vereinnahmen.
- Zukünftig erhält die Gesellschaft für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierdarlehensgeschäften und Wertpapierpensionsgeschäften eine marktübliche Vergütung in Höhe von maximal einem Drittel der Bruttoerträge aus diesen Geschäften.
- In § 7 Abs. 4 (neu, bisher Abs. 2) wird der Kostendeckel geändert und auf die Kostenpositionen aus den Absätzen 1, 3 und 5 lit. (m) des § 7 Kosten erstreckt.

**Die Änderung der BABen tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.**

Weitere Informationen über die Änderung der Anlagebedingungen, die jeweils gültigen Anlagebedingungen, den Verkaufsprospekt sowie die Wesentlichen Anlegerinformationen erhalten Sie kostenfrei bei der Gesellschaft oder über die Homepage [www.warburg-fonds.com](http://www.warburg-fonds.com).

Die ab dem 1. Januar 2020 gültigen BABen sind nachfolgend abgedruckt.

Hamburg, im August 2019

WARBURG INVEST  
KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH  
- Die Geschäftsführung -

## **BESONDERE ANLAGEBEDINGUNGEN**

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen

den Anlegern und der

**WARBURG INVEST KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH, Hamburg,**

(nachstehend „Gesellschaft“ genannt)

für das von der Gesellschaft verwaltete

Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie

**Warburg - Pax - Nachhaltig - Ertrag - Fonds,**

die nur in Verbindung mit den für dieses Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Anlagebedingungen“ gelten.

# **ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN**

## **§ 1**

### **Vermögensgegenstände**

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie („OGAW-Sondervermögen“) folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Wertpapiere gemäß § 5 der AABen,
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 6 der AABen,
3. Bankguthaben gemäß § 7 der AABen,
4. Investmentanteile gemäß § 8 der AABen,
5. Derivate gemäß § 9 der AABen,
6. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 der AABen.

## **§ 2**

### **Anlagegrenzen**

- (1) Das OGAW-Sondervermögen kann vollständig in Wertpapiere angelegt werden. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
- (2) Das OGAW-Sondervermögen kann vollständig in Geldmarktinstrumenten angelegt werden. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
- (3) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen über 5 Prozent hinaus bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens erworben werden, wenn der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten 40 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigt.
- (4) Die Gesellschaft darf in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente folgender Emittenten
  - Die Bundesrepublik Deutschland,

- Die Bundesländer: Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen,
- Europäische Gemeinschaften: Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl, EURATOM, Europäische Wirtschaftsgemeinschaften,
- Andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (solange das Vereinigte Königreich EU-Mitgliedsstaat ist), Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Republik Zypern,
- Andere Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum: Island, Liechtenstein, Norwegen,
- Andere Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, die nicht Mitglied des EWR sind: Australien, Japan, Kanada, Korea, Mexiko, Neuseeland, Schweiz, Türkei, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (sobald das Vereinigte Königreich nicht mehr EU-Mitgliedsstaat ist)

mehr als 35 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen.

- (5) Das OGAW-Sondervermögen kann bis zu 49 Prozent seines Wertes in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der AABen gehalten werden.
- (6) Das OGAW-Sondervermögen kann bis zu 10 Prozent seines Wertes in Investmentanteilen nach Maßgabe des § 8 der AABen angelegt werden. Bei der Auswahl der erwerbbaeren Investmentvermögen richtet sich die Gesellschaft nach deren Anlagebestimmungen, Anlagebedingungen, Satzungen oder vergleichbaren Unterlagen für offene EU- oder ausländische offene Investmentvermögen.

Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Absatz 3 KAGB anzurechnen.

- (7) Die Gesellschaft kann im Rahmen der Verwaltung des OGAW-Sondervermögens Derivate einsetzen, insbesondere börsennotierte Optionen. Im Rahmen der

vorgesehenen Optionsstrategien liegt der Fokus auf der Erzielung von Optionserträgen durch den Einsatz von Stillhalterstrategien. Hierbei werden börsennotierte Optionen wie Calls und Puts verkauft. Die Basiswerte der Optionen entsprechen den Nachhaltigkeitskriterien gemäß Absatz 8. Die Auswahl erfolgt auf globaler Ebene mit den Schwerpunkten Eurozone und USA.

- (8) Die Gesellschaft berücksichtigt bei der Auswahl der Emittenten der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente Umwelt-, Ethik- und Sozialkriterien. Hierzu erfolgt eine laufende Auswahl möglicher Emittenten unter Einbeziehung der Rechercheergebnisse und Ratings eines anerkannten Research-Dienstleisters im Bereich nachhaltige Investments. Als anerkannte Research-Dienstleister sind anzusehen:

- (a) Institut für Markt-Umwelt-Gesellschaft und der Ethical Investment Research Services (EIRIS) Ltd., einschließlich des „EIRIS Country Sustainability Rating“;
- (b) MSCI ESG Research.

Im Rahmen dieser Auswahl werden zum einen Emittenten gemieden, die bestimmte Ausschlusskriterien in Anlehnung an den Kriterienkatalog, dem der Ethik-Kodex der Pax-Bank eG zu Grunde liegt, erfüllen. Diese Kriterien umfassen im Wesentlichen die Geschäftsfelder Atomenergie, Streubomben/Streumunition, Abtreibung, Antipersonenminen, Glücksspiel, Rüstungsgüter, Pornographie und Erwachsenenunterhaltung sowie Tabak und den Verstoß gegen internationale Konventionen zu Arbeits- und Menschenrechten, Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Diskriminierung, Umweltverschmutzung, Korruption und Geldwäsche. In Bezug auf staatliche Emittenten umfassen diese im Wesentlichen: Hoher Atomstromanteil, hohe Militärausgaben, Umsetzung der Todesstrafe, autoritäre Regime, hoher Grad an Korruption, Menschenrechtsverletzungen und Atomwaffenbesitz.

Zum anderen werden im Rahmen dieser Auswahl Emittenten bevorzugt, die in Anlehnung an den Kriterienkatalog, dem der Ethik-Kodex der Pax-Bank eG zu Grunde liegt, Positivkriterien erfüllen. Diese Kriterien umfassen im Wesentlichen: Produkte und Dienstleistungen zum Schutze der Umwelt, nachhaltige Waldbewirtschaftung, ESG-Risikomanagement („Environmental Social Governance“, die Berücksichtigung von ökologischen und sozial-gesellschaftlichen Aspekten und Risiken), Umgang mit Anspruchsgruppen (wie Mitarbeitern, Gläubigern, Lieferanten und anderen

Stakeholdern), Unternehmensführung, Rechte indigener Völker, Vermeidung von Tierversuchen.

- (9) Sofern ein Emittent nachträglich die im vorstehenden Absatz genannten Kriterien nicht mehr erfüllt, veräußert die Gesellschaft die betroffenen Wertpapiere und/oder Geldmarktinstrumente unter Wahrung der Interessen der Anteilhaber des Investmentvermögens.
- (10) Unbeschadet des vorstehenden Absatzes müssen mindestens 51 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Vermögensgegenständen gemäß § 1 Nr. 1 und Nr. 2 angelegt sein, die die Nachhaltigkeitskriterien des Absatzes 8 erfüllen.

### **§ 3**

#### **Anlageausschuss**

Die Gesellschaft kann sich mit Blick auf das OGAW-Sondervermögen des Rates eines Anlageausschusses bedienen.

## **ANTEILKLASSEN**

### **§ 4**

#### **Anteilklassen**

- (1) Für das OGAW-Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Absatz 2 der AABen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.
- (2) Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zu Gunsten einer einzigen Währungsanteilkategorie ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilklasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 9 der AABen Derivate im Sinne des § 197 Absatz 1 KAGB auf Wechselkurse oder Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch Wechselkursverluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilklasse lautenden Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens zu vermeiden.

- (3) Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.
- (4) Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme oder eine Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

## **ANTEILE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN**

### **§ 5**

#### **Anteile**

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

### **§ 6**

#### **Ausgabe- und Rücknahmepreis**

- (1) Der Ausgabeaufschlag beträgt bei jeder Anteilklasse bis zu 3 Prozent des Anteilwerts. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen oder von der Berechnung eines Ausgabeaufschlages abzusehen.
- (2) Die Gesellschaft hat im Verkaufsprospekt Angaben zum Ausgabeaufschlag nach Maßgabe des § 165 Absatz 3 KAGB zu machen.
- (3) Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

## § 7

### Kosten

- (1) Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens für jede Anteilklasse eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,80 Prozent des anteiligen durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten des bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwertes errechnet wird. Die Gesellschaft ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere Verwaltungsvergütung zu berechnen. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobene Verwaltungsvergütung an.
- (2) Die Gesellschaft erhält für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierdarlehensgeschäften und Wertpapierpensionsgeschäften für Rechnung des OGAW-Sondervermögens eine marktübliche Vergütung in Höhe von maximal einem Drittel der Bruttoerträge aus diesen Geschäften. Die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von solchen Geschäften entstandenen Kosten einschließlich der an Dritte zu zahlenden Vergütungen trägt die Gesellschaft.
- (3) Die monatliche Vergütung für die Verwahrstelle beträgt  $\frac{1}{12}$  von höchstens 0,05 Prozent p. a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten des bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwertes errechnet wird, mindestens EUR 12.000,00 jährlich.
- (4) Der Betrag, der jährlich aus dem OGAW-Sondervermögen nach vorstehendem § 7 Absatz 1 und § 7 Absatz 3 als Vergütung sowie nach nachstehendem § 7 Absatz 5 lit. (m) als Aufwendungsersatz entnommen wird, kann insgesamt bis zu 1,05 Prozent des anteiligen durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten des bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwertes errechnet wird, betragen.
- (5) Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zulasten des OGAW-Sondervermögens:

- (a) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
- (b) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen);
- (c) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
- (d) Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Verschmelzungen von Investmentvermögen und außer im Fall der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
- (e) Kosten für die Prüfung des OGAW-Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des OGAW-Sondervermögens;
- (f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
- (g) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des OGAW-Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;
- (h) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das OGAW-Sondervermögen erhoben werden;
- (i) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das OGAW-Sondervermögen;
- (j) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
- (k) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;

- (l) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des OGAW-Sondervermögens durch Dritte;
  - (m) Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einen bestimmten Markt bis zu einer Höhe von 0,10 Prozent p. a. des anteiligen durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten des bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwertes errechnet wird;
  - (n) Steuern, die anfallen im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft und die Verwahrstelle zu zahlenden Vergütungen, im Zusammenhang mit den vorstehend genannten Aufwendungen und im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung entstehenden Steuern.
- (6) Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem OGAW-Sondervermögen die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet (Transaktionskosten).
- (7) Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 196 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen (Kapital-)Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, als Verwaltungsvergütung für die im OGAW-Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

## **ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR**

### **§ 8**

#### **Thesaurierung der Erträge**

Für die thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die realisierten Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Anteilklassen im OGAW-Sondervermögen anteilig wieder an.

### **§ 9**

#### **Ausschüttung**

- (1) Für die ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und Erträge aus Investmentanteilen sowie Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Realisierte Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
- (2) Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 Prozent des jeweiligen Wertes des OGAW-Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
- (3) Im Interesse der Substanzerhaltung können anteilige Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im OGAW-Sondervermögen bestimmt werden.
- (4) Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.
- (5) Zwischenausschüttungen sind zulässig.

## **§ 10**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des OGAW-Sondervermögens beginnt am 1. April und endet am 31. März des folgenden Kalenderjahres.